

VG 2 K 108/20



Mitgeteilt durch Zustellung an

a) Kl.-Bev. am

b) Bekl. am

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



Klägers,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Jasper Prigge,
Kasernenstraße 23, 40213 Düsseldorf,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr,
Invalidenstraße 44, 10115 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 2. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 31. Juli 2023 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Bews
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat und die Beteiligten den
Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, wird
das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids des Bundesministeriums für
Verkehr und digitale Infrastruktur vom 26. Februar 2019 in Gestalt des Wider-
spruchsbescheids derselben Behörde vom 9. Juni 2020 verpflichtet, dem Klä-
ger Zugang zu den Zeilen

- „Anzurechnende Länge Wetterschutz IST VJ [m]“ bis „Bemerkungen“ in Abschnitt 7.2.3,
- „Begründung Zu-/Abgänge“ bis „Erläuterung der Verweise“ in Abschnitt 7.2.4,
- „Begründung“ in Abschnitt 7.2.6 und
- „Anzurechnende Länge Wetterschutz IST VJ [m] x“ bis „Bemerkungen“ in Abschnitt 7.3.2

von Anlage 2 zum Schriftsatz der Beklagten vom 27. September 2022 (Infrastrukturkataster zum Vertragszeitpunkt) sowie den entsprechenden Passagen in den jährlichen Aktualisierungen dieses Katasters bis zum 2. Januar 2019 zu gewähren.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger und die Beklagte tragen von den Kosten des Verfahrens jeweils 1/2.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt Zugang zum Infrastrukturkataster (im Folgenden: ISK) der Deutschen Bahn.

Das ISK enthält detaillierte Informationen zum Belegenheitsort, den technischen Spezifikationen und dem Zustand von Anlagen der Eisenbahn-Infrastruktur in Deutschland. Seit dem Jahr 2021 werden Teile des ISK veröffentlicht (im Folgenden ISK-V).

Am 2. Januar 2019 beantragte der Kläger beim (damaligen) Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (im Folgenden: BMVI), ihm das ISK (Stand: 15. Oktober 2014) sowie die jährlichen Aktualisierungen des ISK zuzusenden.

Mit Bescheid vom 26. Februar 2019 lehnte das BMVI den Antrag des Klägers ab.

Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies das BMVI mit Widerspruchsbescheid vom 9. Juni 2020 zurück. Dem Informationszugang stehe der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen entgegen. Durch die Herausgabe der Informationen würden der Deutschen Bahn AG und ihren Tochtergesellschaften (im Folgenden: DB AG) Wettbewerbsnachteile drohen. Durch die gesamthafte Preisgabe nicht offenkundiger Informationen, wie z.B. der Veröffentlichung von ortsbezogenen Zustands-

und Altersangaben von Anlagen, könne die Wettbewerbssituation im Rahmen von Vergabeverfahren gestört werden. Eine Veröffentlichung dieser Daten würde es den Bietern auf dem ohnehin sehr stark beschränkten spezifischen Markt im Bereich des Schienenwegebaus ermöglichen, ihre Angebote vorzeitig entsprechend zu kalkulieren und zu steuern. Das Bekanntwerden der Informationen würde zudem die öffentliche Sicherheit gefährden. Die Herausgabe anlagenbezogener Leistungs-, Alters- und Zustandsdaten würde extremistischen Bestrebungen in Bezug auf Infrastruktureinrichtungen der Bahn Vorschub leisten.

Der Kläger hat am 8. Juli 2020 Klage erhoben. Er hat die Klage hinsichtlich der Abschnitte 3.2.9, 4.1, 4.5, 5.1, 5.5.1, 5.5.2, 7.1.1, 7.1.9 und 7.4 des ISK zurückgenommen. Er trägt vor, eine Gefahr für die innere Sicherheit sei nicht dargelegt. Anschläge auf die Infrastruktur würden durch den Informationszugang nicht erleichtert. Für neue Bauvorhaben würden im Planfeststellungsverfahren wesentlich detailliertere Unterlagen veröffentlicht. Für Anschläge verwertbare Informationen seien im Internet veröffentlicht. So gebe es eine private Datensammlung zu Stellwerken. Die DB AG betreibe ein Portal zu Brücken, welches ähnlich interessante Informationen liefere, nämlich Ort, Errichtungsdatum und Zustandskategorie.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse seien nicht betroffen. Wenn Ausschreibungen eine genaue Beschreibung der ausgeschriebenen Leistungen enthielten, sei nicht nachvollziehbar, inwieweit weitere Informationen (z.B. zum Zustand des Schienennetzes) die abgegebenen Angebote beeinflussen könnten. Erforderlich sei die konkrete Darlegung, wie potentielle Bieter aus dem Wissen um die Bedarfssituation in einer konkreten Ausschreibung zulasten der DB AG ihre Angebote und Preise anpassen könnten. Zudem seien die Daten auch an ein Beratungsunternehmen weitergegeben worden, das sie im Rahmen von Untersuchungen nutze. Die Beklagte habe nicht dargelegt, dass die Bekanntgabe des veralteten ISK weiterhin die befürchteten Nachteile nach sich ziehen könne.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 26. Februar 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids derselben Behörde vom 9. Juni 2020 zu verpflichten, ihm Zugang zu den rot markierten Zeilen in den Abschnitten 3 (mit Ausnahme von 3.2.9), 6 und 7 (mit Ausnahme von 7.1.1, 7.1.9 und 7.4) von Anlage 2 zum Schriftsatz der Beklagten vom 27. September 2022 (Infrastrukturkataster zum Vertragszeitpunkt) sowie den entsprechenden Passagen in den jährlichen Aktualisierungen dieses Katasters

bis zum 2. Januar 2019 zu gewähren, soweit die Beklagte im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht Informationszugang zugesichert hat.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt ergänzend vor, das Bekanntwerden des ISK könne nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren Sicherheit haben. Das Schienennetz, die Stellwerke sowie das Verkehrssteuerungs- und Leitsystem seien kritische Infrastrukturen. Eine besondere Gefährdung sei gegeben, wenn sensible Daten einzelner Anlagen bzw. Konstruktionsdetails bekannt würden, da so besonders kritische bzw. relevante Anlagen ausgewählt werden könnten, um eine einfache, aber auch möglichst große Schädigung der Verkehrsinfrastruktur zu erreichen. Dabei könnten schon kleine Eingriffe in die Eisenbahninfrastruktur massive Auswirkungen haben. Sicherheitsrelevante Daten seien bisher nicht öffentlich.

Bei den begehrten Informationen handele es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Das ISK sei lediglich einem begrenzten Personenkreis bekannt. Das ISK-V stelle einen Datenabzug aus dem vollständigen ISK dar. Im Rahmen von Planfeststellungsverfahren würden die im ISK enthaltenen Daten nicht veröffentlicht. Das Beratungsunternehmen, dem die Daten zur Verfügung gestellt worden seien, habe sich vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Durch die Herausgabe drohten der DB AG Wettbewerbsnachteile, die sich nachteilig auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse auswirken könnten. Eine detaillierte Kenntnis vom Zustand des Schienennetzes und bestimmter Anlagen eröffne potentiellen Bietern die Möglichkeit, die Bedarfssituation und das Investitionsvolumen zeitlich, inhaltlich und geographisch vorzeitig zu erkennen, und Angebote und Preise entsprechend anzupassen. Eine Offenlegung der Angaben zu den Geschwindigkeiten hätte nachteilige Auswirkungen auf das Kerngeschäft der DB Netz AG. Dieses beinhalte die Bereitstellung von Fahrplänen und den Verkauf der dazugehörigen Trassen. Die Angaben zu den Geschwindigkeiten stammten aus dem Verzeichnis der Geschwindigkeiten (VzG). Die DB Netz AG vermarkte diese Daten kostenpflichtig. Eine Fahrplanerstellung sei möglich, indem die Angaben zur Geschwindigkeit mit den öffentlich zugänglichen Informationen aus dem ISK-V kombiniert würden. Dies würde Dritte in die Lage versetzen, eigenständig Fahrpläne zu konstruieren.

Die Geschäftsgeheimnisse seien weiterhin aktuell. Die Inhalte des ISK seien seit dem Jahr 2009 in wesentlichen Teilen identisch. Sie würden im Hinblick auf die Entwicklung des Anlagenbestands und ihres Zustands kontinuierlich fortgeschrieben.

Aufgrund der Langlebigkeit der Eisenbahninfrastruktur ließen sich auch aus Katastern der Vorjahre die relevanten Informationen ableiten. Insbesondere bei einer mehrjährigen Betrachtung der Zustandsentwicklung seien detaillierte Rückschlüsse über zukünftige Investitionsschwerpunkte möglich.

Dem Informationszugang stehe zudem der Schutz fiskalischer Interessen des Bundes entgegen. Die Belastung des Geschäftsergebnisses der DB AG könne den Wert der durch den Bund gehaltenen Anteile verschlechtern und weitere Zuschüsse aus dem öffentlichen Haushalt erforderlich machen.

In der mündlichen Verhandlung hat die Beklagte dem Kläger Zugang zu allen grün markierten Zeilen und den rot markierten Zeilen „ZEILEN_NR“ bis „LAENGE“ in Abschnitt 3.1.3 die Zeilen „ZEILEN_NR“ bis „LAENGE“, „LAND“ bis „STR_NR“ in Abschnitt 3.2.10, „LAND“ bis „NETZSEGMENT“ in Abschnitt 3.2.12.2.1, „EBA_AST“ bis „NETZSEGMENT“ in Abschnitt 3.2.12.2.2, „EBA_AST“ bis „NETZSEGMENT“ in Abschnitt 3.2.12.3 und „ZEILEN_NR_BJ“ bis „NETZSEGMENT_BJ“ in Abschnitt 7.1.2 zugesichert. Insoweit haben die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgang verwiesen.

Entscheidungsgründe

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat und die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - (analog) eingestellt.

Die zulässige Klage ist – soweit über sie zu entscheiden ist – teilweise begründet. Der Bescheid vom 26. Februar 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9. Juni 2020 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, soweit die Beklagte den Zugang zu den aus dem Tenor ersichtlichen Informationen versagt hat; insoweit hat der Kläger Anspruch auf Informationszugang (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO). Im Übrigen besteht der Anspruch nicht.

Rechtsgrundlage für das Begehren des Klägers ist § 1 Abs. 1 S. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes - IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind gegeben. Der Kläger ist als natürliche Person jeder, das BMDV ist eine Behörde des Bundes und das ISK (und seine jährlichen Aktualisierungen) sind amtliche Informationen im Sinne von § 2 Nr. 1 IFG.

1. Der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 Buchst. c IFG steht dem Zugang zu den Zeilen „PZB“ bis „KOM_SYS“ sowie „LIRA“ in Abschnitt 3.1.2, den Zeilen „LAGE_KM“ bis „SIGNALBEZ“ in Abschnitt 3.2.10, den Zeilen „STR_NR“ bis „UEBERNAHME_JAHRESLISTE“ in Abschnitt 3.2.12.2.1, den Zeilen „LA_KENNUNG“ bis „BEST_DAUER_LUFV“ sowie „LA_HEFT_BEREICH“ bis „STELLUNGNAHME_DB“ in Abschnitt 3.2.12.2.2, den Zeilen „MANGEL_NR_BZW_LA_NR“, „HERKUNFT“ sowie „STR_NR“ bis ANZI_BJ“ in Abschnitt 3.2.12.3 sowie dem (gesamten) Abschnitt 6.7 entgegen.

Gemäß § 3 Nr. 1 Buchst. c IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf Belange der inneren oder äußeren Sicherheit.

Die Beklagte hat einen Belang der „inneren Sicherheit“ benannt. Diese schützt neben Individualrechtsgütern die Unversehrtheit der Rechtsordnung sowie den Bestand und die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen vor gewaltsamen Aktionen Privater (Urteil der Kammer vom 10. Februar 2011 – VG 2 K 23/10 – juris Rn. 27; Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 3 Rn. 55, 58). Die Beklagte befürchtet bei einer Offenlegung der Informationen extremistische Angriffe auf die Eisenbahn-Infrastruktur.

Die Befürchtung der Beklagten ist – was der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegt (BVerwG, Urteil vom 22. März 2018 – 7 C 21/16 – NVwZ 2018, 1229 Rn. 22) – nicht völlig fernliegend und erscheint eine Beeinträchtigung als jedenfalls möglich (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. November 2014 – 7 C 12/13 – BVerwGE 150, 383 Rn. 25).

Die vom Kläger begehrten Unterlagen enthalten technische Spezifikationen zu einzelnen Anlagen der Eisenbahn-Infrastruktur, deren konkreter Belegenheitsort sich unmittelbar aus dem ISK ergibt. Dies betrifft die Angaben zu den auf den jeweiligen Streckenabschnitten verwendeten Zugbeeinflussungssystemen (punktförmige oder

linienförmige Zugbeeinflussung, European Train Control System, Neigungstechnik sowie Kommunikationssystem) sowie zum Lichtraumprofil in Abschnitt 3.1.2, die Informationen zu Hauptsignalen auf bestimmten Strecken in Abschnitt 3.2.10, die Angaben zu zulässigen (Ist- und Soll-)Geschwindigkeiten auf bestimmten Langsamfahrstellen, Infrastrukturmängeln auf diesen Strecken, Grund und Art der Infrastrukturmängel und der (voraussichtlichen) Dauer bis zu ihrer Behebung in Abschnitten 3.2.12.2.1, 3.2.12.2.2 und 3.2.12.3 sowie die technischen Informationen zu konkreten Schaltanlagen in Abschnitt 6.7.

Diese Informationen betreffen gemäß § 8 Abs. 3 i.V.m. Anhang 7 der BSI-Kritisverordnung – bei Überschreiten der Schwellenwerte – Kritische Infrastrukturen, d.h. Anlagen die besondere Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens im Sektor Transport und Verkehr haben. Sie sind nach dem nachvollziehbaren Vorbringen der Beklagten besonders sensibel, weil sie konkrete Schwachstellen der Eisenbahn-Infrastruktur bzw. Knotenpunkte offenlegen, deren Beschädigung weitreichende Folgen auf die Funktionsfähigkeit des Eisenbahnverkehrs haben kann.

Die Befürchtung der Beklagten, die Kenntnis dieser technischen Spezifikationen würde mögliche Anschläge auf Infrastrukturanlagen erleichtern, ist plausibel. Potentielle Angreifer erhalten durch die listenförmige Aufstellung sämtlicher in der Bundesrepublik belegener Anlagen im ISK einen gesamthaften Überblick, der die Identifizierung von Schwachstellen und Knotenpunkten erleichtert. Dem steht der Einwand des Klägers nicht entgegen, mögliche Anschlagssziele könnten auch durch ein Ausspähen der Infrastruktur vor Ort ausfindig gemacht werden. Denn die überblicksartige Darstellung reduziert den damit verbundenen Aufwand erheblich, weil sie potentiellen Angreifern die Vor-Ort-Suche nach geeigneten Anschlagsorten erspart. Zudem ermöglicht die Einsichtnahme in das ISK ein verdecktes Vorgehen und minimiert dadurch die mit einem Ausspähen verbundene Gefahr des Entdecktwerdens. Auch der Vortrag des Klägers verfängt nicht, derartige Informationen würden im Rahmen von Planfeststellungsverfahren offengelegt und könnten hinsichtlich der Stellwerke und Brücken im Internet geführten Datensammlungen entnommen werden. Denn zum einen gewähren die Planfeststellungsverfahren und Datensammlungen nicht den mit dem ISK vermittelten Überblick über den gesamten Anlagenbestand im Bundesgebiet und betreffen nur einzelne Anlagen(arten). Und zum anderen hat die Beklagte unwidersprochen vorgetragen, dass die öffentlich bekannten Informationen nicht die Detailtiefe des ISK aufweisen.

Zutreffend hat die Beklagte in die von ihr angestellte Prognose auch das Gewicht des betroffenen Schutzguts Eisenbahn-Infrastruktur und das Ausmaß der drohenden Beeinträchtigung eingestellt (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. November 2014 – 7 C 12/13 – BVerwGE 150, 383 Rn. 25). Nach dem plausiblen Vortrag der Beklagten, die beispielhaft auf Anschläge auf das S-Bahnnetz in Berlin verweist, können schon kleine Eingriffe massive Auswirkungen auf die gesamte Infrastruktur haben.

2. Der Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen (§ 6 S. 2 IFG) der DB AG – die dem Informationszugang nicht zugestimmt hat – steht dem Zugang zu den Zeilen „STR_ZUSTAND“ und „BAUZUSTAND“ in Abschnitt 3.1.1, „NETZTYP“, „STR_KLASSE“, „STR_STD“, „TSI“ bis „AUF_ANDERER_STR“ und „11_AEG“ bis „KENNZ_AEND“ in Abschnitt 3.1.2, „GL_ANZ“ bis „KENNZ_AEND“ in Abschnitt 3.1.3, „AKTIV_J“ und „LAENGE_S_49“ bis „LAENGE_SCHW_SONST“ in Abschnitt 3.2.1, „AKTIV_J“ und „WK_LAENGE“ bis „ABC_KZ“ in Abschnitt 3.2.2, „AKTIV_J“, „ZUST_KAT“ und „LETZTE_BEGUTACHT“ in Abschnitt 3.2.7, „AKTIV_J_FABA“ und „AKTIV_J_LST“ in Abschnitt 3.2.8, „STR_NR“ bis „DELTA_THFZ“ in Abschnitt 7.1.2, „AKTIV_J_BJ“ und „ART_AEND“ in Abschnitt 7.1.3, „ABC_KZ_BJ“, „AKTIV_J_BJ“ und „AKTIV_J_VJ“ bis „ART_AEND“ in Abschnitt 7.1.4, „AKTIV_J_BJ“, „ZUST_KAT_BJ“, „LETZTE_BEGUTACHT_BJ“, „AKTIV_J_VJ“, „ZUST_KAT_VJ“ bis „ART_AEND“ in Abschnitt 7.1.7 sowie „AKTIV_J_FABA_BJ“, „AKTIV_J_LST-BJ“, „AKTIV_J_FABA_VJ“, „AKTIV_J_LST-VJ“ und „ART_AEND“ in Abschnitt 7.1.8 entgegen.

Für die Zeilen „Anzurechnende Länge Wetterschutz IST VJ [m]“ bis „Bemerkungen“ in Abschnitt 7.2.3, „Begründung Zu-/Abgänge“ bis „Erläuterung der Verweise“ in Abschnitt 7.2.4, „Begründung“ in Abschnitt 7.2.6 sowie „Anzurechnende Länge Wetterschutz IST VJ [m] x“ bis „Bemerkungen“ in Abschnitt 7.3.2 kann die Beklagte sich dagegen nicht auf den Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen berufen.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse umfassen alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse ist anzuerkennen, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, den Konkurrenten exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen. Hierfür muss die prognostische Einschätzung nachteiliger Auswirkungen im Fall des Bekanntwer-

dens der Information nachvollziehbar und plausibel dargelegt werden (BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2020 – 10 C 25/19 – BVerwGE 171, 90 Rn. 38).

a) Die nicht offengelegten Informationen im ISK sind nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich. Sie sind nicht im ISK-V enthalten. Die Beklagte hat auch klar gestellt, dass die Informationen einem von der DB AG beauftragten Beratungsunternehmen nur bei gleichzeitiger Vereinbarung einer Verschwiegenheitspflicht zur Verfügung gestellt wurden. Eine Veröffentlichung im Rahmen von Planfeststellungsverfahren erfolge nicht.

b) Die technischen Spezifikationen zum Anlagenbestand sind exklusives Wissen der DB AG und ihre Offenlegung ist teilweise geeignet, die Wettbewerbsposition dieses Unternehmens nachteilig zu beeinflussen.

aa) Für die genannten Zeilen in Abschnitten 3.1.1, 3.2.1, 3.2.2, 3.2.7, 3.2.8, 7.1.3, 7.1.4, 7.1.7 und 7.1.8 hat die Beklagte nachvollziehbar und plausibel dargelegt, dass der Informationszugang geeignet wäre, die Verhandlungsposition der DB AG in zukünftigen Vergabeverfahren zu verschlechtern. Der Markt des Schienenwegeausbaus sei beschränkt, weil nur eine geringe Anzahl an Unternehmen in der Lage sei, die von der DB AG vergebenen Leistungen auszuführen. Der ohnehin begrenzte Kreis potentieller Bieter könne bei Einsichtnahme in das ISK die Bedarfssituation der DB AG zeitlich, inhaltlich und geographisch frühzeitig erkennen und die Angebote und Preise entsprechend anpassen. Die Baubranche könne so durch umfangreiche Kenntnis der Bedarfssituation der DB AG die anzustellenden Investitionen abschätzen und erhöhte Preise verlangen.

Dies leuchtet dem Gericht ein. Die nicht offengelegten Zeilen enthalten Angaben zum Strecken- und Bauzustand (Abschnitt 3.1.1) sowie zu Alter, Zustand, letzter Begutachtung und sonstigen technischen Spezifikationen der Gleise (Abschnitte 3.2.1 und 7.1.3), Weichen (Abschnitte 3.2.2 und 7.1.4), Stützbauwerke (Abschnitte 3.2.7 und 7.1.7) und Bahnübergänge (Abschnitte 3.2.8 und 7.1.8). Die Angaben zum Zustand und etwaigen Mängeln bestimmter Anlagen ermöglicht Rückschlüsse auf konkrete Bedarfe. Gleiches gilt für das Alter der Anlagen, das nach dem nachvollziehbaren Beklagtenvortrag unter Berücksichtigung der durchschnittlichen technischen Nutzungsdauer eine Prognose dazu ermöglicht, wann Neuinvestitionen durchzuführen sind. Das Datum der letzten Begutachtung kann Rückschlüsse auf das Investitionsvolumen geben, weil bei der Begutachtung eine bestimmte Zustandskategorie

vergeben wird. Ob eine konkrete Zustandskategorie vor kürzerer oder längerer Zeit vergeben worden ist, ermöglicht Rückschlüsse auf den aktuellen Zustand.

Es ist plausibel, dass aus der überblicksartigen Darstellung sämtlicher Infrastrukturanlagen Rückschlüsse auf das erforderliche Gesamtinvestitionsvolumen gezogen werden können. Hierdurch können potenzielle Bieter – ggf. in Absprache – ihre Preise zulasten der DB AG steuern. Dem steht der Einwand des Klägers nicht entgegen, die entsprechenden Informationen würden auch in den jeweiligen Vergabeverfahren offengelegt. Denn die Beklagte befürchtet gerade nicht die Offenlegung von Informationen zu einer konkreten Ausschreibung, sondern das Bekanntwerden des Volumens zukünftiger, den Bietern noch nicht bekannter Vergabeverfahren.

bb) Für die Abschnitte 7.2.3, 7.2.4, 7.2.6 und 7.3.2 sind die von der Beklagten befürchteten nachteiligen Auswirkungen auf zukünftige Vergabeverfahren dagegen nicht nachvollziehbar. Diese Informationen betreffen die Funktionalität der Bahnsteige, die Qualität der Ausrüstung von Bahnhöfen und das Vorhandensein von Empfangsgebäuden. Die Beklagte hat bereits nicht vorgetragen, dass auch der Markt für die Vergabe von Leistungen in diesen Bereichen derart spezialisiert ist, dass von vornherein nur ein beschränkter Kreis potentieller Bieter in Betracht kommt. Darüber hinaus hat die Beklagte auch auf entsprechenden Hinweis des Gerichts nicht dargelegt, weshalb die Angaben in Abschnitt 7.2.3 und 7.3.2 zur Länge des Wetterschutzes, zur Bahnsteighöhe und zum stufenfreien Zugang Rückschlüsse auf das Investitionsvolumen zulassen. Gleiches gilt für die Angaben zu den Zu- und Abgängen bei der Ausrüstung von Bahnhöfen (Abschnitt 7.2.4) sowie der Begründung von Zu- oder Abgängen von Empfangsgebäuden (Abschnitt 7.2.6).

cc) Für die Angaben zur zulässigen Geschwindigkeit und den Gründen für Geschwindigkeitseinschränkungen in Abschnitt 3.1.2, 3.1.3 und 7.1.2 hat die Beklagte eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsposition nachvollziehbar dargelegt. Nach ihren Ausführungen stimmen diese Daten mit den Informationen aus dem VzG überein, welche die DB Netz AG kostenpflichtig vermarktet. Diese Daten könnten in Kombination mit den öffentlich zugänglichen Informationen aus dem ISK-V genutzt werden, um Fahrpläne zu erstellen. Die Bereitstellung derartiger Fahrpläne und der Verkauf der dazugehörigen Trassen gehöre zum Kerngeschäft der DB Netz AG. Dieses Kerngeschäft würde wegbrechen, wenn die entsprechenden Informationen veröffentlicht würden.

c) Die Beklagte hat auch nachvollziehbar dargelegt, dass die Informationen – soweit ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse besteht – aktuell sind. Informationen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt möglicherweise Geschäftsgeheimnisse waren, sind nach fünf Jahren grundsätzlich als nicht mehr aktuell und deshalb als nicht mehr vertraulich anzusehen. Dies gilt nicht, wenn der Betroffene ausnahmsweise nachweist, dass die Information trotz ihres Alters immer noch wesentlicher Bestandteil seiner wirtschaftlichen Stellung ist (vgl. EuGH, Urteil vom 19. Juni 2018 – C-15/16 [ECLI:EU:C:2018:464] – Rn. 54). Diesen Nachweis hat die Beklagte erbracht, soweit die im ISK enthaltenen Informationen älter als fünf Jahre sind.

Nach ihrem Vortrag sind die Inhalte des ISK seit dem Jahr 2009 in wesentlichen Teilen identisch. Sie werden im Hinblick auf die Entwicklung des Anlagenbestands und Anlagenzustands kontinuierlich fortgeschrieben. Aufgrund der Langlebigkeit der Eisenbahninfrastruktur lassen sich auch aus Katastern der Vorjahre die relevanten Informationen ableiten. Insbesondere sind bei einer mehrjährigen Betrachtung der Zustandsentwicklung detaillierte Rückschlüsse auf zukünftige Investitionsschwerpunkte möglich. Dem ist der Kläger nicht substantiiert entgegengetreten.

3. Für die Abschnitte 7.2.3, 7.2.4, 7.2.6 und 7.3.2 kann die Beklagte sich nicht mit Erfolg auf § 3 Nr. 6 Alt. 1 IFG berufen. Mangels plausibler Darlegung einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsposition der DB AG (s.o.) kommt auch eine Beeinträchtigung fiskalischer Interessen des Bundes nicht in Betracht. Hinsichtlich der übrigen Abschnitte kann offenbleiben, ob dem Informationszugang neben § 3 Nr. 1 Buchst. c IFG bzw. § 6 S. 2 IFG auch § 3 Nr. 6 Alt. 1 IFG entgegensteht.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens im Umfang ihres Unterliegens und der übereinstimmenden Erledigungserklärung, weil sie sich insoweit in die Rolle des Unterlegenen begeben hat. Soweit die Klage abgewiesen wurde und der Kläger die Klage zurückgenommen hat, trägt er die Kosten. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709 Sätze 1 und 2, 711 der Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Dr. Bews

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstands wird gemäß §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes auf

5.000,00 Euro

festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Dr. Bews